Landkreis Leipzig

Beschluss 2009/189

weitergereicht an:	Beschluss-Nr.:	2009/189
am:		
Gremium:	Aktenzeichen:	
Jugendhilfeausschuss	Vorlage-Nr.:	2009/189/1
Sitzung: 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Datum:	22.09.2009
aufgehoben/geändert am:	durch BeschlNr.:	

Beschlussgegenstand

Richtlinie über die Gewährung von angemessenen Leistungen zur Altersvorsorge und Unfallversicherung in der Vollzeitpflege gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII

Beschlusstext

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

die als Anlage beigefügte "Richtlinie über die Gewährung von angemessenen Leistungen zur Altersvorsorge und Unfallversicherung in der Vollzeitpflege gemäß § 39 Abs. 4SGB VIII" ab 01.01.2010".

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2010 HHST 1.45500.76450 im Vermögenshaushalt 2010 HHST

Über-/Außerplanmäßige Ausgabe

Richtlinie

über die Gewährung von angemessenen Leistungen zur Altersvorsorge und Unfallversicherung in der Vollzeitpflege gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII

Vorbemerkung:

Im § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist geregelt, dass die laufenden Leistungen der Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge umfassen. Die Umsetzung dieser Regelung soll ab 01.01.2010 erfolgen.

1. Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessen Altersvorsorge

11

Für die Altersvorsorge werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal 39,00 €/Monat erstattet. Die Aufwendungen werden pro Pflegekind für ein Elternteil erstattet.

1.2.

Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Altersvorsorge zugute kommt.

1.3.

Neben der Einzahlung der Beiträge auf ein Versicherungskonto bei dem Rentenversicherungsträger werden als Alterssicherung insbesondere Modelle anerkannt, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind. Entscheidend hierbei ist, dass die gewählte Anlageform gewährleistet, den Lebensunterhalt der Pflegeperson im Alter abzusichern.

1.4.

Die Erstattung kommt nur für tatsächlich nachgewiesene Beträge in Betracht, die schriftlich nachzuweisen bzw. zu belegen sind.

15

Zu beachten: Es wird nur der hälftige Betrag der Aufwendungen erstattet. Der andere Teil ist von den Pflegeeltern zu tragen. Mit Beendigung des Pflegeverhältnisses endet auch der Anspruch auf die hälftige Erstattung. Dies sollte beim Eingehen eines Vertragsverhältnis zur Altervorsorge beachtet werden.

2. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

2.1.

Für die Unfallversicherung werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge bis zu einer Höhe erstattet, die dem Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entspricht. Zur Zeit sind dies 6,59 € monatlich.

2.2.

Die Erstattung kommt nur für tatsächlich nachgewiesene Beträge in Betracht.

2.3.

Die Unfallversicherung kann für beide Elternteile in Anspruch genommen werden.

3. Verfahren

3.1.

Die Erstattung der Aufwendungen in den Fällen 1 und 2 erfolgen auf Antrag.

3.2.

Über den anerkannten Pauschalbetrag ist den Pflegeeltern ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Zahlungen erfolgen monatlich zusammen mit den laufenden Leistungen.

3.3.

Im Oktober eines jeden Jahres ist durch die Pflegeperson ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass weiterhin Zahlungen zu Unfallversicherung und Altersvorsorge im Folgejahr durch Sie geleistet werden.

3.4.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, eine bereits laufende Erstattung der Aufwendungen zur Altersvorsorge und für Beiträge zu einer Unfallversicherung gegenüber den anderen Jugendämtern anzuzeigen.

3.5.

Alle Anträge werden ab Antragsdatum bewilligt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Borna, den 22.09.2009

gez. **Dr. Gerhard Gey Landrat** - Siegel -